

**S a t z u n g**  
**über Erlaubnisse für Sondernutzungen an**  
**Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten**  
**in der Gemeinde Westoverledingen**

**vom 12.06.1980**

## Satzung

### **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nieders. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 51 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 23 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Artikel 2, § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2221), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 12.06.1980 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind (§ 47 Nr. 1 NStrG). Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

#### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Soweit § 7 nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.

Zur Sondernutzung zählen auch:

1. Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gestört wird,
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 S. 1 FStrG).

- (2) Unbeschadet des § 7 bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Nds. Bauordnung bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 NStrG und des § 8 Abs. 2 FStrG erteilt.
- (2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (4) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbunden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die nicht der Sondernutzung unterliegenden angrenzenden Straßenteile, die durch die Art der ausgeübten Sondernutzung verunreinigt oder deren Benutzung erschwert oder behindert wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jede Beschädigung des Straßenkörpers der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn solcher Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, insbesondere die nach dem Straßenverkehrsrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegender Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

### **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
3. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

## **§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen bzw. Gebührenordnung der Straßenbaulastträger, für die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße nach der Gebührensatzungen der Gemeinde, auch soweit diese nicht Straßenbaulastträger ist.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

2. nach § 3 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM\*  
\*(2.556,46 € ) geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Gemeinde bleibt unberührt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 12.06.1980

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor